

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT WIEN



Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 05.11.2004 – 4. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

23. Bestellung zur Studienpräses

WAHLEN

24. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission DDr. Bernd Rieken

SONSTIGE INFORMATIONEN

25. Vereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeiternehmern der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

4. Stück – Ausgegeben am 05.11.2004 – Nr. 23-25

ORGANISATION UND STRUKTUR

23. Bestellung zur Studienpräses

Das Rektorat hat nach Anhörung des Senats beschlossen:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Satzungsteils Studienpräses wird **Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp** zur Studienpräses bestellt. Die Funktionsperiode beginnt am 15. 11. 2004 und beträgt zwei Jahre.

Der Vizerektor:
M e t t i n g e r

WAHLEN

24. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission DDr. Bernd Rieken

Die Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission DDr. Bernd Rieken findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, den 24. November 2004, um 13.00 Uhr s.t., im Sitzungszimmer der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stiege VI, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, statt.

Der Einberufer:
K ö s t l i n

SONSTIGE INFORMATIONEN

25. Vereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

1. Mit Beginn des Sommersemesters 2005 tritt Punkt 4. der Betriebsvereinbarung zwischen der Universität Wien als Arbeitgeber und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität Wien, vertreten durch den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal vom 21.01.2004, Mitteilungsblatt vom Studienjahr 2003/2004 - ausgegeben am 29.01.2004 - 7. Stück, betreffend das Entgelt für die Lehrtätigkeit von externen Lehrbeauftragten außer Kraft.

4. Stück – Ausgegeben am 05.11.2004 – Nr. 25

2. Ab Beginn des Sommersemesters 2005 gilt:

a) Das Entgelt (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit) für externe Lehrbeauftragte beträgt pro Semesterstunde je nach Zugehörigkeit der Lehrveranstaltung zu einer der folgenden Lehrveranstaltungsgruppen:

- | | |
|--|------------|
| 2.a.1 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts
(= „LVG 1“) | € 1.120,-- |
| 2.a.2 Für universitären Sprachunterricht
(= „LVG 2“) | € 950,-- |
| 2.a.3 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit Ausübt
(= „LVG 3“) | € 604,-- |
| 2.a.4 Für Lehrveranstaltungen, die von besonders qualifizierten externen Fachleuten („Experten“) abgehalten werden
(= „LVG 4“) | € 456,-- |
| 2.a.5 Für Lehrveranstaltungen, die von Emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der <i>venia docendi</i> oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation abgehalten werden,
(= „LVG 5“) | € 456,-- |

b. Sonderregelung für Lehrende, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis stehen:

Steht die oder der Lehrbeauftragte gleichzeitig in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, gilt diese Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und die Abgeltung als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Beamtinnen und Beamte, die ihre Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben (§ 240 a BDG 1979), erhalten pro Semesterstunde je nach Art der Lehrveranstaltung folgendes Entgelt (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit):

4. Stück – Ausgegeben am 05.11.2004 – Nr. 25

- 2.b.1 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit Ausnahme des universitären Sprachunterrichts
(= „LVG 1“) € 927,--
- 2.b.2 Für universitären Sprachunterricht
(= „LVG 2“) € 786,--
- 2.b.3 Für Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen oder praktischen Fach, bei denen die Leiterin oder der Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit Ausübt
(= „LVG 3“) € 490,--
- 2.b.4 Für Lehrveranstaltungen die von besonders qualifizierten Fachleuten („Experten“) abgehalten werden
(= „LVG 4“) € 456,--
- 2.b.5 Für Lehrveranstaltungen von Privatdozentinnen und Privatdozenten in Ausübung ihres Rechts auf Grund der *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation abgehalten werden
(= „LVG 5“) € 456,--

3. Die unter Punkt 2. getroffene Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum Ende eines Semesters unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal:
W e i g e l